

STATUTEN

Art. 1

Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen **Verein für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Dornach, der im Handelsregister eingetragen ist.

Art. 2

Zweck

Der Verein ist der Rechtsträger der Höheren Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie (HFHS). Die HFHS bietet Aus- und Fortbildungen auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie an.

Angebote:

- Ausbildungsgänge in Sozialpädagogik
- Fortbildungen in Führungsverantwortung
- Praxisausbilderkurse
- Fortbildungen in den Bereichen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie
- Durchführung und Beteiligung an Forschungsprojekten

Der Verein arbeitet mit der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Dornach und dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (vahs) zusammen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch mit anderen Rechtsträgern von Ausbildungen oder Fortbildungen vernetzen. Der Verein kann Immobilien erwerben und verwalten und alle für die Zweckerfüllung notwendigen Massnahmen treffen.

Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die in der Zwecksetzung des Vereins etwas Berechtigtes sehen und bereit sind, den Verein zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 4

Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder vom Verein ausschliessen. Dieser Beschluss kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Art. 5

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen von höchstens Fr. 50.- (für natürliche Personen) und höchstens Fr. 500.- (für juristische Personen)
- b. den Beiträgen der Kantone im Rahmen der eidgenössischen Regelungen
- c. den Studiengeldern
- d. den Spenden, Schenkungen und Legaten
- e. den Beiträgen vom Bund, Finanzerträgen

Art. 6

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie beschränkt sich auf die Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages.

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Beschwerdestelle
- d. die Rekurskommission
- e. die Kontrollstelle

Art. 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren
- b. Wahl der Kontrollstelle jeweils für ein Jahr
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festlegung des Mitgliederbeitrages für das folgende Jahr
- h. Beschlussfassung über weitere Traktanden, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand gehören je eine Vertretung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und des vabs an. Weiter nimmt ein Absolvent oder eine Absolventin der HFHS im Vorstand Einsitz.

Mitarbeitende sind als Vorstandsmitglieder nicht wählbar.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Rekurskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Beschwerdestelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Für die Wahl und die Anstellungsbedingungen der Schulleitung ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er kann bestimmte Aufgabenbereiche an einzelne Personen oder besonders dazu gebildete Gremien (Kommissionen) delegieren und diesen auch Kompetenzen übertragen.

Die eingesetzten Gremien und Personen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Die Schulleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeitende können nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 10

Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitarbeitende der HFHS sind. Sie behandelt Beschwerden von Studierenden in Angelegenheiten, die im Rahmen der HFHS nicht einvernehmlich gelöst werden können. Sie wird vom Vorstand für vier Jahre gewählt, die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 11

Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und behandelt Einsprachen zu Entscheidungen, die die Zulassung zur oder den Abbruch der Ausbildung zur Folge haben. Sie wird vom Vorstand für vier Jahre gewählt. Zwei Mitglieder der Rekurskommission sind Mitglieder des Vorstandes, ein Mitglied kommt aus einer Praxisinstitution.

Art. 12
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle des Vereins ist eine Treuhandstelle. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie wird jedes Jahr neu gewählt.

Art. 13
Statutenänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14
Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (vahs).

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. März 1976 beschlossen, am 30. Mai 2012 angepasst und in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 24.04.2020 genehmigt.

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

Martin Kreiliger

Klaus Fischer